

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 31 (1965)
Heft: 11-12

Artikel: Das Problem der Dienstverweigerer
Autor: Muralt, H. von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-364200>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dienste: LS-Brandschutzdienst, LS-Bergungsdienst, LS-Sanittsdienst, LS-Veterinrendienst, LS-ABC-Dienst, LS-Betreuungsdienst, LS-Lenkungsdienst, LS-Fernmeldedienst. Taktisch ist dieser Dienst nach Einheiten gegliedert. Die taktische Einheit in allen Fachdiensten ist die Bereitschaft, wobei die Strke sehr unterschiedlich ist. Die LS-Feuerwehrebereitschaft umfasst z. B. 88 Mann, whrend die LS-Lenkungsbereitschaft aus 123 Mann besteht. Die Bereitschaft besteht aus der Fh-
 rungsgruppe, aus drei Einsatzzgen und einem Ver-
 sorgungszug, wobei die Zge in der Regel aus drei
 Gruppen bestehen. Die Einheiten rekrutieren sich aus
 Freiwilligen, die in einem ffentlich-rechtlichen
 Dienstverhltnis stehen; sie werden auch, sofern es
 sich um Wehrpflichtige handelt, die bestimmte Vor-
 aussetzungen erfullen, nicht zum Wehrdienst heran-
 gezogen.

Die Beschaffung von Trinkwasser, z. B. die Auf-
 arbeitung aus ABC-verseuchten Leitungen, Wasser-
 becken und Tmpeln, ist Sache des ABC-Dienstes. Es
 waren auch Leute des bundesdeutschen Zivilschutzes,
 welche das Wasseraufbereitungsgert Typ Berkefeld
 im jugoslawischen Erdbebengebiet zum Einsatz brach-
 ten und dabei wertvollste Erfahrungen sammeln konn-
 ten. Der Berichterstatter hat Anfang Oktober dieses
 Jahres das gleiche Gert auf dem Wiener Heldenplatz
 gesehen, als den Delegierten des Internationalen Rot-
 kreuz-Kongresses die weissen Einsatzkolonnen des be-
 merkenswert umfassend ausgebauten sterreichischen
 Roten Kreuzes in Niedersterreich vorgefhrt wur-
 den. Von Interesse war z. B. auch der weisse Jeep, auf
 dem eine Art grosskalibrige Kanone eingebaut war,
 mit der in durch Katastrophen verseuchten Gebieten
 DTT-Pulver verschossen und versprht wurde.

Das Problem der Dienstverweigerer

Von Oberstlt. Hch. von Muralt

Da ber dieses Problem in der letzten Zeit wieder
 lebhaft diskutiert wird und auch der Bundesrat sich
 schon mehrfach mit dieser Angelegenheit zu befassen
 hatte, sollen hier die wichtigsten Zusammenhnge und
 die Mglichkeiten fur die Lsung dieser Frage kurz
 dargelegt werden.

Die rechtlichen Grundlagen

Das Eidg. Militrdepartement vertritt die Auffas-
 sung, dass die allgemeine Wehrpflicht in der heutigen
 Zeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit vorangehen
 msse; deshalb konnten die Dienstverweigerer auch
 nicht ohne Verfassungsnderung von der gesetzlich
 verankerten Wehrpflicht befreit werden. Es bestehe je-
 doch die Mglichkeit, das Strafmass in besonderen
 Fallen zu mildern. Das EMD wurde berdies eine even-
 tuelle Volksabstimmung begrussen.

Verschiedene Staatsrechtler sind dagegen der An-
 sicht, dass der Artikel 49 der Bundesverfassung ber
 die Glaubens- und Gewissensfreiheit die Einfuhrung
 eines Ersatzdienstes ohne Verfassungsnderung zu-
 lasse, denn einem Ersatzdienst konnten durchaus Auf-
 gaben zugewiesen werden, welche im Interesse des
 Staates und der Oeffentlichkeit liegen wurden.

Die verschiedenen Kategorien der Dienstverweigerer

Die Dienstverweigerer lassen sich in der Haupt-
 sache in folgende Kategorien einteilen:

1. Die ernsthaft und tief religios veranlagten jungen
 Mnner, die aus Gewissensgrunden den Dienst mit
 der Waffe oder den Militrdienst als solchen ableh-
 nen. Sie berufen sich auf die Nchstenliebe
 und Bruderlichkeit sowie die Achtung vor dem
 Leben (Totungsverbot), wie dies im Alten bzw.
 im Neuen Testament niedergelegt ist.
2. Wehrpflichtige, die angeblich aus Gewissensgrun-
 den, in Wirklichkeit aber aus Druckbergerei, Si-

mulation oder aus irrefuhrender Beeinflussung usw.
 den Militrdienst ablehnen. Alle diese jungen
 Leute mussen — wenn der wahre Grund festge-
 stellt ist — ihre Wehrpflicht wie jeder andere
 Schweizer erfullen.

3. Wehrpflichtige, die den Militrdienst aus weltan-
 schaulichen Grunden ablehnen. Es sind dies in der
 Hauptsache die Defaitisten, Pazifisten (Zeugen
 Jehovas), Antimilitaristen und die ausgesprochen
 staatsfeindlichen Elemente. Ein Teil von ihnen
 lehnt sogar den Ersatzdienst ab, weil sie der Ansicht
 sind, dass auch dieser Einsatz direkt oder indirekt
 dem Kriegshandwerk diene.

Alle diese Wehrpflichtigen machen sich nach dem
 heute geltenden Gesetz strafbar, wenn sie ihre Dienst-
 pflicht nicht erfullen.

Grunde, die zur Dienstverweigerung fuhren konnen

Es sind dies vor allem eine falsche Erziehung und
 Behandlung, schadliche Einflusse des sogenannten
 Wohlstandes, der Egoismus und Materialismus der
 heutigen Zeit, ferner sehr nachteilige Einflusse durch
 gewisse Filme und die weitverbreitete Schundliteratur
 und schliesslich die fruhzeitige und gefahrliche Be-
 ruhrung mit staatsfeindlichen Elementen aller Art,
 welche den Militrdienst ablehnen oder nur mit
 Widerwillen erfullen.

Vieles konnte vermieden werden, wenn unsere
 Jugend rechtzeitig und eingehend ber all diese Dinge
 in geeigneter Weise aufgeklart und durch eine ent-
 sprechende Erziehung in gutem Sinne beeinflusst
 wurde, denn nur so konnen unsere jungen Mnner von
 irrtumlichen und falschen Ansichten abgehalten wer-
 den. Alle diejenigen, welche mit der Erziehung und
 Ausbildung zu tun haben, sollten sich daher in ver-

mehrtem Masse mit ihrer ganzen Persönlichkeit dafür einsetzen, dass unsere jungen Schweizer Bürger zu rechtschaffenen und vaterlandsliebenden Männern erzogen werden; es wäre dies im Interesse unseres Landes und Volkes eine schöne und dankbare Aufgabe.

Verfahrensfragen

Wichtig ist in jedem Falle, dass die wahren Gründe und Ursachen der Dienstverweigerung auf eine geeignete Art und Weise festgestellt werden.

Schweizer Bürger, die nachgewiesenermassen den Militärdienst beziehungsweise den Dienst mit der Waffe aus Gewissensgründen vor Gott und den Menschen ablehnen und solche Leute, die von anderen irreführt oder zur Dienstverweigerung bewusst verleitet worden sind, sollten in Zukunft anders beurteilt werden als die notorischen Drückeberger, Simulanten, Antimilitaristen und staatsfeindlichen Elemente, denn für die wirklich guten und rechtschaffenen Männer wirkt eine psychiatrische Untersuchung oder ein Gerichtsverfahren — vorgängig einer genauen Feststellung der wahren Gründe auf einem anderen geeigneteren Wege — zweifellos entwürdigend und abstossend, so dass die Gefahr besteht, dass diese Leute ihre bisherige positive Einstellung zum Staate verlieren, und das sollte unbedingt vermieden werden. Dagegen müssen alle diejenigen, welche ihre Pflicht in jeder Weise vernachlässigen, sich gegen alles auflehnen und ihre Kameraden in schlechtem Sinne beeinflussen, damit rechnen, dass sie entsprechend zur Rechenschaft gezogen oder in besonderen Fällen aus der Armee ausgeschlossen werden, wenn sie dort mehr schaden als nützen.

Was die Dienstverweigerer wissen sollten

1. Wer den Militärdienst ablehnt, sollte sich klar darüber sein, dass er es im Ernstfall anderen überlässt, die Heimat und damit auch seine eigenen Angehörigen zu schützen.
2. In einem zukünftigen Kriege wird — je nach der Einstellung des Gegners — bei der Gefangennahme oder bei der Besetzung des Landes nicht lange gefragt, ob der Betreffende einen bewaffneten oder unbewaffneten Dienst geleistet hat; erfahrungsgemäss werden alle gleich behandelt und erleiden alle das selbe Schicksal, wie Zwangsarbeit oder Deportierung usw.
3. In den Oststaaten ist jeder einzelne verpflichtet, Dienst zu leisten — egal wo er hingestellt wird — es gibt dort überhaupt keine Möglichkeit, sich zu weigern oder zu drücken, denn dies würde dort sehr hart bestraft.

Aus allen diesen Gründen sollte jeder Schweizer Bürger seine gesetzliche Pflicht ohne jede Einschränkung erfüllen.

Die Lösung des Problems in unseren Nachbarstaaten

In unseren Nachbarstaaten werden die Dienstverweigerer aus Gewissensgründen — ohne Zunahme der Anzahl — wie folgt verwendet:

Entweder bei einer unbewaffneten Sanitätseinheit, wie bei uns, oder in einem Ersatz-(Zivil-)dienst, wie z. B. bei der Feuerwehr, zur Bekämpfung von Waldbränden, Einsatz in Heil-, Kranken- und Pflegeanstalten, im Rettungsdienst, bei Katastrophenfällen, in der Land- oder Forstwirtschaft usw., wobei noch zu bemerken ist, dass dieser Dienst im allgemeinen länger dauert als der normale Militärdienst.

Man schreibt uns:

Die ersten Zivilschutz-Verweigerer

Ein bernisches Gericht hatte sich vor einiger Zeit mit ein paar Fällen von Verweigerung der Mitarbeit im Zivilschutz zu befassen. Gemäss Art. 84 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz macht sich u. a. strafbar, wer sich weigert, die ihm im Zivilschutz übertragenen Aufgaben zu übernehmen, ohne dispensiert oder aus Gesundheitsgründen hievon befreit zu sein. Einige uneinsichtige Bürger verweigerten die Mitarbeit im Zivilschutz und kümmerten sich auch nicht um eine allfällige Dispensation aus Gesundheitsgründen. Wiederholte Einladungen und Belehrungen der Gemeindebehörde blieben fruchtlos, obschon sie auf die Straffolgen des Art. 84 aufmerksam gemacht worden waren. Nun mussten diese Leute auf Anzeige der Gemeinde vor dem Richter erscheinen. Das Vergehen wurde — mit Recht — als schwer betrachtet und sämtliche Zivilschutzverweigerer wurden zu Haftstrafen von 8 bis 20 Tagen verurteilt. Die Urteile sind seither rechtskräftig

geworden. Man sieht daraus, kaum haben wir eine Art Zivildienst, gibt es auch hier Verweigerer. Was sagen wohl die Militärdienstverweigerer, die mit allen Mitteln einen Zivildienst einführen wollen? Werden sie sich nun auch für die Zivilschutzverweigerer einsetzen?

Was bedeutet es übrigens, die Mitarbeit im Zivilschutz zu verweigern? Es bedeutet:

- einen rein zivilen Schutzdienst verweigern,
- nicht mithelfen wollen, um im Notfall Menschen zu retten!

Den Zivilschutz verweigern, ist somit besonders erbärmlich und scharfe Strafen sind am Platze. Von den Mitbürgern und Mitbürgerinnen, die im Zivilschutz der Gemeinde eingeteilt sind, erwartet man, dass sie im Katastrophenfall herbeieilen und retten, was zu retten ist — sogar die Familien der Verweigerer sollen sie retten —, selber will man jedoch abseits stehen, als gehe dies einen nichts an.

Hut ab vor all den Frauen und Männern, die sogar freiwillig im Zivilschutz mitarbeiten. Zivilschutzpflichtige aber, die diese Mitarbeit verweigern wollen, gehören an den Pranger. AB.